Cri. R. Wesenvonck

Dienstag den 16 October 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XLII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Peronen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen, neuen Büchern / Schriften und *Collegien* ; auch andern neuen Anstalten, *Citationen* der *Creditoren* ; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Rechtliche Anmerckungen von Frauens-Persohnen / welche die Stelle eines Schidsrichters vertreten / bei Gelegenheit des C. 4. X *de Arbitris*.

§. I.

Es haben verschiedene rechtliche Abhandlungen von Frauens-Persohnen aufgesetzt. Von dem seel. Hn Samuel Stryk haben wir Commentat. de Jure uxoris in bona mariti, und de jure mariti in bon. uxoris, von dem Herrn Joachim Wibel einen Tractat. posthum. de Contractibus mulierum, und dem Herrn Benedict Carpzow Centuriam positionum juridic. de Juribus

Die Erben Bastian Basten, Johann von Ray und Hermann Peun zu Goch, wollen ein Stück Bauland, groß 3 Viertel Morgen, außerhalb der Mühlenpforte am Berenkamp neben der Wittibe Otten Land, mithin einen Graspaß 3 4tel Morgen groß, ausser der Mühlenpforte am Riersstrohm neben Derck Saath Paß gelegen, freywillig verkauffen, worüber Liebhaber sich bey erwehnten Erben melden können.

Nachdem die Eheleute Apothequer Leod. Wirsing in Orsoy, mit Hinterlassung eines unmündigen Kindes, kurtz auseinander todes verblichen, und dann der angeordnete Vormund ged. Kindes bey hiesigem Landgericht vorgestellet wie es zum besten desselben gereichen würde, auch die Nothwendigkeit erfordere, daß mit dem allerfordersamsten die vorhandene Effecten und Mobilien, nicht weniger die Apotheque verkauft und zu Selde gemacht, der Budel gereiniget, und das Kind ausser Schulden gesetzet würde, mithin gebeten zu dem erstern Terminum zu präfigiren, und mit dem Verkauf zu verfahren, auch Creditores ad liquidandum in congruo termino edictaliter sub pœna juris zu citiren, und dann diesem petito deferiret worden; so sollen zuforderst die vorhandene Effecten, Mobilien, an Betten, Kupfer und Zinn, Wollen und Linnen, auch einige vorrätige Winckelwaaren, fort allerley Hausgeräthe, auch Kleider, auf den 23 October zu Orsoy an des verstorbenen Apothequers Wirsings Hause, morgens um 9 und Nachm. um 2 Uhr, dem meistbietenden gerichtlich verkauffet werden; Liebhaber können sich alsdann daselbst einfinden, und ihren Vortheil suchen, und da auch eine vollständige Apotheque vorhanden, so soll von selbiger das Taxatum und terminus zu dessen Verkauf nächstens auch bekant gemacht werden. Inzwischen können diejenige, so zur Apotheque Lust tragen, zugleich in Termino bey dem Verkauf derer Mobilien sich melden, und das Inventarium desselben vorläuffig einsehen, erhalten ihnen solches alsdann offen geleget werden soll. Zugleich werden auch alle und jede, so an die verstorbene Eheleute Apothequer Wirsings und deren Nachlassenschaft, ex quocunque capite es auch sey, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie & sub præjudicio abgeladen, à dato binnen 3 Monathen bis den 10 Nov. fut. a., ihre Forderungen beym hiesigen Landgericht mit ihren justificatoriis einzureichen, mit dem Vormund zu liquidiren und Urthel und Recht abzuwarten, mit der Verwarnung, daß die in solchem Termino nicht erscheinende und liquidirende Gläubigere nach dessen Ablauf präcludiret, und weiter nicht gehöret, sondern ihren ein ewiges stillschweigen auferleget, also Alles ipso jure vor geschlossen gehalten werden sollen. Dinsl. im Landg. den 8 Octob. 1759.

v. Berner.

Am 16 October a. c., Vor- und Nachm., wollen die Erben seel. Hn Raths rc. Lein zu Elten im Sterbhause mit publiquen Verkauffung durch den gewöhnl. Stockenschlag allerhand Mobilien, Haus- und Bettgeräthe, Porcellain, Kupfer und Zinn, den Anfang machen, und damit die folgende Tage continuiren; Lusttragende können auf bestimmte Zeit und Ort sich melden, und ihren Vortheil thun.

Da die Erben des Bürgers Ludowig Blanchon zu Wesel, um sich in das nachgelassene eigenliche Vermögen zu vertheilen vorhabens sind einige nachstehende, in Spellen in der Bauerschaft Orck gelegene Grundstücke freywillig zu verkauffen, und deshalben gebeten, daß das hiesige Landgericht ihnen darunter assistiren möchte, so sind solche folgender Gestalt von verordneten Aestimatoren nach Abzug der Schatzung, auch übrigen Grund- prænationen gewürdiget worden, nemlich: 1) Kruser Hof, ohngefehr 28 Morgen holl. haltend, zu 4015 Rthlr 15 st. 2) Poots Hof, ohngefehr 16 holl. Morgen groß, zu 118 Rthlr 22 und einen halben st. 3) Winnen Hof, ohngefehr 15 holl. Morgen groß, zu 2867 Rthlr mit darauf stehenden Gebäuden und, 4) Welmer halber Hof, Pflug-Landereyen, ohngefehr 8 holl. Morgen, zu 633 Rthlr 30 st. Es werden zu Verkauffung solcher Grundstücke die Termini hiemit von 4 zu 4 Wochen bestimmet, als nemlich der erste auf den 16 October, der zweyte auf den 11 Nov., und der dritte auf den 11 December, davon die beyde erstere Termini hieselbsten auf der Landgerichts-Stube, Vorm. um 11 Uhr, der dritte aber zu Spellen an des Wirths Haber daselbst abgehalten werden sollen; Es werden demnach alle Liebhaber eingeladen, um alsdann zu erscheinen, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 24 Sept. 1759.

v. Berner.

Albertus

manorum entdekt hat. Und so könten von mir noch mehr dergleichen Schriften hier angeführet werden, wenn ich itt den Vorsaz hätte juristische Bücher und Schriften Verzeichnüße auszuschreiben, oder Zusäze vorzunegen, welches leste ich doch daher leicht thun konte, weil meine Sammlung von solchen Schriften, worin besondere Fragen beantwortet werden, nicht klein ist (2).

§. III. Mein Vorsaz ist itt von Frauens-Persohnen zu reden / welche die Stelle eines Schiderichters vertreten. Ja des Herrn Zufalls Streitschrift, welche ich vorhin im 2. §. angeführet habe, solte man viel davon dem Titel nach, suchen. Ich versichere aber, daß man wenig finden wird. Was der in eben dem §. angemerkte Herr Balemann davon hat, ist mir unbekant. Er ist nicht bei der Hand. Ist hiervon bei ihnen ein Stillschweigen, so haben sie beide nicht titelmäßig gehandelt. Ihre Aufschriften erforderen wohl vielmehr davon zu reden.

§. IV. Da das in dem Titel dieser Abhandlung angemerckte Cap. des Jur. Canonici selbige veranlasset hat, und damit meine Leser das Aufschlagen nicht nöthig haben, will ich es hier wiederholen. Es lautet also:

Innocentius III. Cancellario & magistro Loth. Canonico Parisiensi (C. An. 1210 Roma in Galliam.)

Dilecti filii Abbas & Conventus de Scardinia Cisterciensis Ordinis, sua nobis quærela monstrarunt, quod cum inter eos ex una parte, ac Hospitalarios ex altera, super usuaria ejusdem nemoris quæstio verteretur, in A. Reginam Francorum fuit compromissum utrinque, quæ causæ meritis intellectis, arbitrium duxit per difinitivam sententiam permulgandum. Quamvis autem secundum regulam juris civilis fœmina a publicis officiis sint remotæ, & alibi dicatur, quod licet summæ opinionis existant, si arbitrium in se susceperint, vel, si patronæ inter libertos suos interposuerint audientiam, ab omni sunt judiciali examine separandæ, ut ex earum prolatione nulla pœna adversus earum contemptores, nullaque pacti exceptio habeatur: quia tamen juxta consuetudinem approbatam, quæ pro lege servatur, in partibus Gallicanis fœminæ præcellentes in suos ordinariam jurisdictionem habere noscuntur, mandamus, quatenus Hospitalarios, ut arbitrium ipsum, præsertim cum Episcoporum fuerit præsentia & consilio roboratum, sicut provide latum est & ab utraque parte sponte receptum, observent, per pœnam in compromisso statutam appellatione postposita compellatis.

§. V. Bei Anführung dieses Cap. nun wird gelehrt, und zwar mit Recht, daß selbiges nicht unden angewendet werde, an allen denenjenigen Oertern, wo die Frauens-Personen Lehne und die Patrimonials-Jurisdiction hätten (3). Es wird noch hinzugesezt, daß auch also die Abtißinnen, welche die Landeshoheit hätten, sich wohl mit dem schidsrichterlichen Geschäfte könten abgeben. Es lässe sich aber leicht begreiffen, daß derjenige, welcher ein Frauen-Zimmer dazu erwehlte, zugleich die Gewalt derselbigen gebe, jemand an ihre Stelle zu sezen, weil bekant wäre, daß sie die Gerichtsbarkeit durch andere verwalten liessen (4).

§. VI.

---

(2) Viele erkennen den Nuzen einer solchen Sammlung kleiner Schriften nicht. Indessen ist doch gewiß, daß, wenn sie gut sind, hier mehr muß zu finden seyn, als in denen Büchern, welche eine ganze Wissenschaft enthalten. Es haben auch daher andere die Brauchbarkeit eingesehen. Und wem ist z. E. die schöne Sammlung der Dissertat. des Herrn Regierungs-Raths Dreyhaupts in Halle unbekant. S. Hall. Anz. 1735. *Num.* 48. S. 780. *Num.* 3.

(3) S. des seel. Hn Geheimraths Heinekens Pandekten 4. B. 8. Tit. Anm. rk. des 533. §.

(4) S. des seel. Herrn Geheimraths Knorrens Observationes selectas ad Ludovici Doctri

andere zu Xanten, und das dritte zu Cranenburg angeschlagen werden soll, alle und jede, so an vorged. Johanna Rissenbecks Verlassenschaft etwas zu prätendiren haben mögten, hiemit peremtorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen oder Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere Weiß zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termino den 13 December a. c., vor uns im Landgericht sich gestellen, die documenta zur justification produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit seinen Ansprüchen an dieser Erbschaft gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten. Cleve im Landg. den 29. September 1759.

(L. S.) Sethmann, Rittmeier.

Demnach Lamert von Husen zu Ginderich zu Berichtigung seines Credit-Wesens, um Vorladung seiner Creditoren ad liquidandum gebeten, fort diesem Suchen statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Alpen, und das dritte zu Cleve affigiret, alle diejenige, so an den ged. Lamert von Husen eine rechtliche Forderung ex quocunque capite haben, citiret und verabladet, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 16 November a. c., dieselbe sten vorzubringen, deshalb mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in dessen Entstehung, bey etwa sich ereignender insufficientz des Vermögens locum in abzufassender Prioritäts Urthel zu gewärtigen, mit der Warnung, daß diejenige, so genandten Tages ihre Forderungen nicht liquidiret, von dem Vermögen abgewiesen, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Xanten im Landg. den 4 Sept. 1759. A. Grusemann, Schlegtendal.

Nachdem die Eheleute Moritz Höltering ad protocollum angezeiget, daß, da ihre respect. Eltern und Schwieger-Elteren die Eheleute Notarii Fervers in Bochum mit Tode abgegangen, sich unter der Hand eine Menge Schulden offenbahrten, ihnen aber an deren Ertrag ein vieles gelegen, und deshalb um die Convocation derselben ad liquidandum & justificandum credita gebeten, diesem Suchen auch statt gegeben; Als werden hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Castrop, und das dritte zu Hattingen affigiret ist, alle diejenige, so an der Nachlassenschaft der obged. Eheleuten Notarii Fervers seel. eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen citiret, um ihre Forderungen cum justificatoriis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich aber peremtorie auf den 29 Novembris a. curr. hieselbsten zu produciren, mit dem Impetranten und Neben-Creditoren gütliche Handlung zu pflegen, allenfalls Ordnungs-mässig zu verfahren, dem Befinden nach rechtlichen Spruch, oder aber zu gewärtigen, daß künftig nicht weiter gehöret, und mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Bochum im Stadtgericht den 13 September 1759.

Bordelius.

KAVERTISSEMENT

Der Universitäts Buchhändler G. L. Hofmann in Duisburg, machet hiedurch denen Hn Buchhändlern bekant, daß er willens ist diejenige Bucher, welche wehrend der Compagnie mit den Herrn Böttiger und Reiche zum öffentl. Verkauf am 21 Martii 1757 ausgesetzt worden seynd, und wovon auch der Catalogus abgedrücket und ausgetheilet worden, den 4 Novemb. und folgende Tage dieses Jahrs, öffentlich zu verkauffen. Es werden demnach alle Herrn Bücher-Liebhaber ersuchet, ihre Bestellungen frühzeitig einzusenden; diejenige Herrn, die keinen Catalogum davon haben, können solchen beliebigst in dessen Handlungen in Duisburg und Düsseldorff, bey dem Buchhändlern Hn Böttiger in Dortmund, und bey dem Buchhändler Hn Gaude in Cleve, abforderen lassen.

Diese Intelligentz Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XLII. Dienstag den 16 Octobris 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Herren Stribeck und Bongard sind willens ihr Haus, die Löwe genannt, welches zur Fabrique best-möglich eingerichtet, bestehend in einer Scheuer, grossen Preßhause, einem grossen und kleinen Hause mit zweyen Kellern, grossen Hofplatz samt Garten, zu verkauffen; Liebhabere wollen sich den 31 October, Nachmittags um 2 Uhr, bey Herrn Löcken hinselbst, einfinden, und ihren Vortheil suchen. Auch soll am bemelten Tage und Ort die schöne und grosse Presse samt zwey steinern Rauhbacken, welche in besagtem Hause zu besehen, dem meistbietenden verkauft werden.

Es sind die Erbgen. des verstorbenen Peter Dercksen seel. willens ihren Garten vorm Kuh-Thor hinterm Wall neben von der Wippens Garten gelegen, den 20 October Nachm. um vier Uhr, auf der Schwanenstraß bey Meister Jacob Jansen, dem meistbietenden öffentlich zu verkauffen; Liebhaber können sich an gem. Tag und Stunde einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß, da ad indantiam & in usum Fisci des Keiblers Hütte und Land, welche Erb, ohngefehr 4 Morgen holl. groß, und auf der Gocherheyde, nahe am Walde bekannter maassen gelegen, so auf 135 Rthlr 42 stbr taxiret worden in primo termino zu 80 Rthlr gelauffen; diejenige nun, so darauf ferner zu bieten Lust haben, können sich den 15 November, Nachmittags um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 25 Septemb. 1759.

Es wird dem publico hiemit bekant gemacht, daß, da ad instantiam der Wittiben Dercken Joosten pro obtinendo judicato, des Johann Pastoorsen immobilair-Stücke, als: 1) ein Stück Land, etwa ein Morgen groß, am Scholten-Wege gelegen, so Joh. Mott in Pacht hat, und auf 225 Rthlr taxiret, in primo termino 150 Rthlr. 2) ein Stück Land auf dem kleinen Brogsgen, ein Morgen holl. groß, welches auch auf 225 Rthlr ästimiret, und wofür in primo termino gleichfals 150 Rthlr, und 3) ein Stück Land ebenfals aufm kleinen Borgsgen, etwa zu 240 Ruthen groß, und auf 40 Rthlr gewürdiget, in primo termino 20 Rthlr gebotten worden; Alle vor der Stadt Udem känntlich gelegen; diejenige nun, so darauf ferner zu bieten Lust tragen mögten, können sich den 15 November, Nachm. um 4 Uhr, zu Cleve auf der Stadtwaage einfinden. Cleve im Landg. den 25 Sept. 1759.

Sethmann, Ritmeier.

Es soll ad instantiam des Zoll-Collecteurs Jacob Müskens zu Heyen, qua Executor Testamenti, des verstorbenen Pastoris Heckermann, die von demselben nachgelasse Weyden, als das so genannte Papengat, und Driesken, in Terminis den 11 und 25 Octob., an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Heyen, plus licitanti, verkauffet werden; welches zu dem Ende hiemit bekant gemachet wird, damit, wenn jemand wäre, der an obged Parceelen eine gegründete Ansprache, ex quo capite es auch nur seye, zu haben vermeinen mögten, sich innerhalb 9 Wochen, sub pœna perpetui silentii, beym Gericht zu Heyen, melden könne.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß, da ad instantiam des Hn Geheimten Regierungs-Rath von Forell, pro obtinendo judicato, des Joh. Sproncken Haus in der Marckstrassen hieselbst gelegen, so auf 300 Rthlr taxiret, in primo termino zu 300 Rthlr, und dessen Garten zwischen den Cavarinschen und Heydbergschen Pforten, an der Weberstraß einerseits der Clevischen armen Wäysen, anderseits des Führmanns Kiple Garten situiret, so auf 45. Rthlr ästimiret worden, in primo termino 40 Rthlr gelauffen seyen; welche nun darauf ferner zu bieten Lust tragen, können sich den 5ten Novemb., Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage daselbst einfinden. Cleve im Landg. den 25 Sept 1759.

Sethmann, Rittmeier.

Die

schaft der Wissenschaften, merckt folgendes an: Daß schon vor ganz alten Zeiten das schöne Geschlecht von unsern Voreltern in zweifelhaften Fällen wäre um Rath gefragt worden, daß man selbiges, als Richter an die Seite gesezt, und also die mehreste Rechtshändel durch ihre Hände um so ehr gehen lassen, als mehr die streitende Partheyen mit ihren gerechten und wohlgesezten Aussprüchen vollkommen zu friden waren. Er fährt fort, daß diese mit solcher Geschicklichkeit begabte Frauens-Persohnen Alrunen wären genennet worden, und es schiene also, daß der Vorwurf de imbecillitate sexus bei den ältesten Vorfahren keinen Eingang gefunden, und sich am wenigsten auf die Geschöpfe geschikt habe, welche an Frommigkeit, Gerechtigkeit, Standhaftigkeit und andern Tügenden und preißwürdigen Eigenschaften den Männern den Vorzug streitig gemacht. Diese Art so vortheilhaft von den erhabenen Gemüths-Gaben des schönen Geschlechts zu gedencken, habe sich auf die Nachkommen in mittlern Zeiten fortgepflanzt, und die Würckungen davon fielen so gleich in die Augen. Hir führt er an: Discours de l' estime, & de la consideration, que les anciens Germains avoient pour les femmes de leur nation, dans l' histoire de l' Academie des inscriptions Tom. III. S. 4[illegible]. Er fügt noch bei: Man habe kein Bedencken getragen die Richtstühle mit dem Frauen-Zimmer auszuzieren, und selbige in den wigtigsten Streitigkeiten zu Schidsrichterinnen und Obmanninnen zu erkiesen, welches beides bei den Römern so wohl vor, als nach Justiniani Zeiten etwas unerhörtes wäre. Es ist auch bei dieser Gelegenheit zu erinnern, daß wenigstens in dem Fränckischen Stat die Kayserliche Gemahlinnen die Mit-Herrschaft gehabt haben (11), daß das Frauenzimmer zu den Thurniern gezogen worden, daß sie der Beschauung der Kleinode und Wappen, wie auch der Helmtheilung beigewohnt und die Dänke ausgetheilt haben, und daß überhaupt die Teutschen das weibliche Geschlecht hochgeschäzet haben, daß sie geglaubt haben, daß in ihnen etwas göttliches wäre, oder, daß sie zur Wahrsagerey geschikt, daher auch das Sprüwort entstanden: Prister und Frauen soll man ehren. Tacitus schreibt also: Inesse quin etiam sanctum aliquid & providum putant, nec aut consilia earum adspernantur, aut responsa negligunt. Vidimus sub divo Vespasiano: Veledam diu apud plerosque numinis loco habitam. Sed & olim Auriniam, & complures alias venerati sunt, nec tanquam facerent deas (12), und vorher finden sich die Worte: Memoria proditur, quasdam acies inclinatas jam & labantes a fœminis restitutas, constantia precum & objectu pectorum, & monstrata eominus captivitate, quam longe impatientibus fœminarum suarum nomine timent (13). In einem folgenden Cap. liset man: Ne se mulier extra virtutum cogitationes extra bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in prælio passuram ausuramque. Man findet auch, daß die Abtißinnen auf den Reichstag erschienen sind, daß die Königin dem Kammerwesen, oder den Einkünften vorgestanden habe (14). Man strafte auch das Frauenzimmer gelinder (15). Und solchergestalt mögte man nun die alte Teutschen auch für gelaut halten.

§. IX

---

daselbst den Versuch einer Abhandl. von dem Nuzen der heidnischen Gottesgelehrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten. S. 643. 644.

(11) S. des gel. Herrn Profess. Joachims Abhandl. von der ehemahligen gemeinschaftl. Regierung der Käyserinnen mit ihren Gemahlen in der Samml. vermischter Anmerk. in dem 1. Th. S. 353.

(12) Polyænus erzählt auch in seinen Stratag. im 7. B., daß die Celten ebenfals den weiblichen Rath geachtet hätten.

(13) S. des Tacitus Buch de moribus Germanorum 8. und 18. Cap.

(14) S. des hochberühmten Herrn Vicekanzlers Estors bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen 1. Th. 6. Hauptst. §. 74. und was der Herr Kreß der Dissert. de juribus fœminarum illustr. zugesezt hat.

(15) S. Herr Estor an diesem Ort. Ich merke hirbei an, daß wohl also schwerlich wird mit dem Hn. Hofr. von Leyser können behauptet werden, daß daher nach den Sächsischen Rechten

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weyde von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offenbergschen Gericht melden, Gestalten effluxo termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

III. Sachen/ so zu verkauffen und zu vermiethen ausserhalb Duisburg.

Die Herrn Vormünder der Zacharias Waltmannschen Pupillen sind willens das in Wesel auf der Hohenstrasse zwischen Schuirmann und Hüls zur Nahrung und Kaufmannschaft besonders wohl gelegene Haus des verstorbenen Kaufmanns Herrn Zacharias gegen billige Conditiones zu vermiethen, nicht weniger in ged. Hause allerhand kostbare Mobilien, schöne Kabinets Taffeln, commoden, Leinewand, Kupfer, Zinn und Betwerck, Spiegel, Porcellein, Ledicanten u. d. gl.; desgleichen allerhand holländ. Cruiner-Waaren, als Thee, Zucker, Caffee, Gewürtze, Wein Brandwein und dergleichen; item die zu Winckel gehörige Sachen, als vier grosse und kleine Waagschalen und andere zu einem Winckel gehörige Gefäße und dergleichen, am 8 künftigen Monats und folgenden Tagen öffentlich zu verkauffen; welches des Endes hiemit bekant gemacht wird, damit Käuffer zur gem. Zeit in Zacharias Waltmannschen Hause ihren Vortheil suchen, und wer dieses Haus zu miethen Lust hat, sich bey ged. Vormündern, denen Herren Bernh. Waltmann, Daniel Luicke, oder Maxim. Bird alda melden möge.

IV. Sachen/ so verkauffet in Duisburg.

Es hat der Weinhändl. Herr Joh. Henr. Wasmuth ein Haus aufm Klöppelmarckt nächst dem seinen gelegen, von Meister Günter an sich gekauft; wenn einer oder anderer eine rechtl. prætension daran zu haben vermeinet, kan sich bey gem. Ankäuffer melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

V. Sachen/ so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Schuster, Meister Emericus von Betterey, hat seyn zu Cleve auf dem Glockenberg, einerseits des Herrn Krieges- und Domainen-Cammer-Cancellisten Herrn Borchard, anderseits aber der Erbgenahmen des verstorbenen Cantzleybotten Huvenbeckers Häusern gelegene Haus, an den Sattlern Fried. Trost als ein frey Erb, verkauft; da nun der Kaufschillinge so fort ausgezahlet werden soll, müssen diejenige, welche daran etwas zu prätendiren haben, sich noch vor St Victor als den 10 October, gehörigen Orts angeben.

VI. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegen einige Pupillengelder rentloß; wer solche gegen gesicherte Hypothequen zu negotiiren gesinnet, kann sich bey hiesigem löbl Gericht stündlich melden.

VII Sachen/ so angehalten ausserhalb Duisburg.

In der Jurisd. Eickel sind zwey Pferde angehalten, bey welchen sich der Verdacht geäussert, ob solche etwa gestohlen seyn mögten. Daher dieses zu dem Ende bekant gemacht wird, damit der wahre Eigener derselben mit hinlänglichem Beweisthum sich innerhalb 14 Tagen bey dem Gerichts-Herrn aufm Hause Dornburg melden, und solche wiederbekommen möge.

VIII Von gestohlenen Sachen außerhalb Duisburg.

Es ist in der Nacht zwischen den zweyten und dritten October a c, ohnweit Cleve aus einer Weyde, die Inschiel genant, ein Mutterpferd entkommen; selbiges ist sieben Jahr alt, schwartz mit einem kleinen weissen Flecken, vorm Kopf, ohngefehr 16 à 17 Hand hoch, dick von Mahnen und Schweiff, und hat feine Beine. Wer dieses Pferd anzubringen weis, kann sich bey mir ꝛc Erberfeld in Cleve melden, und eines guten Trinckgelds versichert halten.

IX Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Clevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen die Erben ex Testamento der Johannen Rissenbeck im Kirchspiel Kellen, Amts Cleverham, bey uns gebeten haben, alle und jede, so an ged. Rissenbecks Erbschaft etwas ex quocunque capite es auch seye, zu forderen haben mögten, sub pœna perpetui silentii, Ordnungs-mässig citiren zu lassen; wenn man nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das

andere

L. ultim. C. de recog. arbitr. das Beispiele angeführt. Es ist gesagt worden, daß es ein officium humanitatis sei, wofür niemand abgehalten würde. Allein die Weibspersonen konten nicht vor Gericht erscheinen, sondern es würde inter officia virilia & civilia gerechnet, und der seel. Herr Gundling (19) hat schon angemerkt, daß solcherhestalt arbitri in einem andern Sin genommen würde. Man kan auch den Herrn Woods davon ausschlagen (20).

(19) S. seine Prælectiones über die 4 erste Bücher der Pandekten, im 4. Buch im 8. Tit. § 8

(20) S. Com. ad oper. S. 236. und L. 2. D. de regul. jur.

Nachricht

Da ich den Wunsch erfahren habe, daß die Pandekten in einem halben Jahr wieder zu Ende gelesen werden, so will ich denselbigen mit GOttes Hülfe erfüllen. Ich bestimme mich aber also in der Nothwendigkeit täglich 2. Stunden zu nehmen, und weitläuftigere Wiederholungen wegzulassen.

D. O. L. v. Eichmann.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Frau Wittibe Bornefeld will eine noch recht brauchbare Wollenwebers-Bejau aus der Hand verkaufen; Liebhabere konnen sich bey ihr deshalb melden.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es haben die Erbgenahmen Daßmen und Kraan ihr auf der Käyserstrasse gelegene anererbte Haus an Johann Stummel verkauft; wenn jemand etwas daran zu prätendiren hat, muß sich in Zeit von 4 Wochen gehörigen Orts melden.

III. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen in Eleve 53 Rthlr 30 stbr. zenlloß; wer solche gegen Hypotheqen- und Versicherung zu negotiiren verlanget, kann sich beym Herrn Richtern und Landschreibern Hoyenbergh daselbsten melden.

IV. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Es sind vom 11 auf den 12 dieses Monats Octobris von der zum Hause Goor gehörigen so genannten Mühlenweyde drey fette Kühe gestohlen worden, welche auf dem linken Horn zweymahl mit dieser Marck HVO. gezeichnet, und wovon 2. rothe und eine weißlicht von Farbe sind; solte nun jemand seyn, der hiervon einige Nachricht geben könnte, wer und wo solche Kühe, oder Felle zum Verkauf gebracht, wird hiedurch freundlichst ersuchet, solches dem Hn von Oven in Gelsenkirchen anzuzeigen, welcher alsdann dagegen eine reconable Recompens zu gewärtigen hat.

V. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Greffe Bartmanns, Wittibe des abgelebten Messermeisters Wilh. Dammers zu Emmerich den 19 Augusti a. c., verstorben, und dann zu derselben geringen Nachlassenschaft noch zur Zeit keine andere als einige Collateralen sich gemeldet; so wird solches vom Stadtrath und Gericht des Endes hiemit bekant gemacht, damit, wenn jemand ein näheres Recht dazu zu haben vermeinen mögte, sich daselbsten in Zeit von 6 Wochen gehörig qualificiren; widrigenfalls dann Nachlassenschaft denen sich bereits angegebenen Erben abgefolget werden solle. Emmerich im Magistratu den 17 Septembes 1759.

Anhang.